

**Entgeltregelung zur Ersatzversorgung / Notversorgung – Erdgas mit registrierender Leistungsmessung (RLM)**

Preisstand: **15.01.2023**

1. Für die Erdgaslieferung bezahlt der Kunde je Lieferstelle ein Entgelt nach den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen. Das Entgelt berechnet sich aus

- dem Grundpreis je Lieferstelle und dem Arbeitspreis für die gelieferte Erdgasmenge nach Ziffer 1.2,
- der Bilanzierungs- und Konvertierungsumlage,
- der Gasspeicherumlage,
- dem CO<sub>2</sub>-Aufschlag,
- der Energie- und Umsatzsteuer.

**1.1 Thermische Abrechnung**

Die gelieferte Erdgasmenge wird in Kubikmetern (m<sup>3</sup>) gemessen und mit dem Wärmeinhalt des Gases in Kilowattstunden (kWh) abgerechnet. Die Umrechnung in kWh erfolgt durch den Netzbetreiber gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685 - Gasabrechnung -.

**1.1.1 Gastag**

Aufgrund der Bilanzierungsregeln zwischen den Marktbeteiligten ist für die Abgrenzung und Abrechnung gelieferter Erdgasmengen bei Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Lieferstellen) der Gastag maßgebend, der abweichend vom Kalendertag um 06.00 Uhr beginnt und um 06.00 Uhr des folgenden Kalendertages endet.

**1.2 Preise**

1.2.1 **Grundpreis je Lieferstelle: 197,47 EUR/Monat**

1.2.2 **Arbeitspreis: 14,900 ct/kWh**

**1.3 Bilanzierungs- und Konvertierungsumlage**

Der Arbeitspreis enthält nicht die Bilanzierungs- und Konvertierungsumlage, die im Marktgebiet (THE) vom Marktgebietsverantwortlichen zum 01.10. eines Jahres neu festgelegt werden. Änderungen der Umlagenhöhe werden sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (derzeit [www.tradunghub.eu](http://www.tradunghub.eu)) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht. Die Bilanzierungs- und Konvertierungsumlage werden dem Kunden in der jeweiligen Höhe berechnet und betragen zurzeit:

<b>Marktgebiet</b>	<b>RLM-Bilanzierungsumlage</b>	<b>Konvertierungsumlage</b>
	Stand: 01.10.2022	Stand: 01.10.2022
Trading Hub Europe:	<b>0,390 ct/kWh</b>	<b>0,038 ct/kWh</b>

**1.4 CO<sub>2</sub>-Aufschlag**

Der Energiepreis enthält nicht den CO<sub>2</sub>-Aufschlag, d.h. die den Lieferanten treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) werden dem Kunden in der jeweils geltenden Höhe in ct/kWh zusätzlich berechnet. Dieser Preisbestandteil umfasst die Mehrkosten, die vom Lieferanten als gesetzlich festgelegter Festpreis für Erdgas unter Anrechnung (anteilig) gelieferter biogener Brennstoffe i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG für den Verbrauch des Kunden gezahlt werden, soweit und solange das BEHG Festpreise vorsieht (voraussichtlich bis 31.12.2025). Der Festpreis für Emissionszertifikate (CO<sub>2</sub>-Preis) ist in § 10 Abs. 2 BEHG vom 12.12.2019 festgelegt. Er wird 2021 erstmals erhoben und ist bis zum 31.12.2025 ein jährlich steigender Festpreis. Der Festpreis beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 nach aktueller Rechtslage 25,00 EUR pro Emissionszertifikat (dies entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr). Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt auf Grundlage einer gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG zu erlassenden Rechtsverordnung.

Sofern der Kunde ganz oder anteilig mit gasförmigen Biokraft- oder Bioheizstoffen, die mit einem abweichenden oder mit Null angegebenen Emissionsfaktor belegt wurden, beliefert wird, werden diese Liefermengen entsprechend anteilig im CO<sub>2</sub>-Aufschlag berücksichtigt.

Der CO<sub>2</sub>-Aufschlag errechnet sich aus der Multiplikation folgender Werte:

- dem Wert für den aktuellen CO<sub>2</sub>-Preis (in EUR je t CO<sub>2</sub>),
- dem Wert für den heizwertbezogenen CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor in Höhe von 0,056 t CO<sub>2</sub>/GJ gemäß der Berichterstattungsverordnung 2022 (BEV 2022),
- dem Umrechnungsfaktor von Brennwert auf den Heizwert in Höhe von  $3,6 * 0,903 = 3,2508$  GJ/MWh gemäß BEV 2022
- und dem Faktor 0,1 ct/kWh / (EUR/MWh) für die Umrechnung von EUR/MWh in ct/kWh.

Somit beträgt der CO<sub>2</sub>-Aufschlag im Zeitraum vom 1.1.2022 bis 31.12.2022 bei einem CO<sub>2</sub>-Preis von 30 EUR je t CO<sub>2</sub> und den genannten Faktoren 0,5461 ct/kWh, gerundet auf 4 Nachkommastellen.

### 1.5 Gasspeicherumlage

Der Energiepreis enthält nicht die vom Lieferanten (an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem) an den Marktgebietsverantwortlichen abzuführende Gasspeicherumlage gemäß § 35 e EnWG.

Die dem Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehenden Kosten gemäß §§ 35 c und d EnWG werden gemäß § 35 e EnWG diskriminierungsfrei und in einem transparenten Verfahren auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet umgelegt. Die Gasspeicherumlage wird erstmals zum 01.10.2022 und bis 31.03.2025 vom Marktgebietsverantwortlichen auf die täglich aus einem Bilanzkreis ausgespeisten Mengen für SLP- und RLM-Marktlokationen erhoben. Die Gasspeicherumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres angepasst und sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (derzeit [www.tradinghub.eu](http://www.tradinghub.eu)) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht. Die Gasspeicherumlage beträgt zurzeit:

**0,059 ct/kWh** (Stand 01.10.2022)

### 1.6 Energiesteuer

Der Arbeitspreis enthält keine Energiesteuer auf Erdgas. Diese wird nach dem Steuertarif gemäß § 2 Absatz 3 des Energiesteuergesetzes, Verwendungszweck "Verheizen", zusätzlich berechnet und beträgt zurzeit:

**0,550 ct/kWh.**

Hinweis nach § 107 Abs. 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV)

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen erteilt das zuständige Hauptzollamt Auskunft.

### 1.7 Umsatzsteuer

Alle aufgeführten Preise und Beträge enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird mit dem gesetzlichen Steuersatz zusätzlich berechnet und beträgt zurzeit 19,0%.

### 1.8 Abrechnung und Zahlungsbedingungen

1.8.1 Die Erdgaslieferung wird monatlich abgerechnet.

1.8.2 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung von Abschlags- und Rechnungsbeträgen ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto von DEW21.

**Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH**